



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 04. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Richtlinienvorschlag Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	6
2.2.1.Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Artikel 1).....	6
Artikel 1 – Anwendungsbereich.....	6
Artikel 2 – Begriffsbestimmungen	9
Artikel 19a – Nachhaltigkeitsberichterstattung (und 29a)	9
Artikel 19b - Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	13
Artikel 19c – Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU.....	15
Artikel 19d – Einheitliches elektronisches Berichtsformat.....	15
Artikel 20 Abs. 1 lit. g) – Erklärung zur Unternehmensführung.....	16
Artikel 34 – Allgemeine Anforderungen bei Abschlussprüfung	16
Artikel 51 – Sanktionen	17
2.2.2.Änderung der Richtlinie 2004/109/EG.....	17
2.2.3.Umsetzung (Artikel 5 und 6)	18
Weitere Anmerkungen	18
3. Votum.....	19

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Die Europäische Kommission plant die Überarbeitung der Richtlinie zu nicht-finanziellen Berichtspflichten (CSR-Richtlinie). Dazu hat sie am 21. April 2021 einen Richtlinienvorschlag zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung ((COM (2021) 189final, Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) vorgelegt. Mit der vorgelegten Richtlinie sollen die Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EU und 2006/43/EU sowie die Verordnung 537/2014 geändert werden. Die Überarbeitung der unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung ist Bestandteil des sog. „Sustainable Finance Package“ im Rahmen des Europäischen Green Deal.

Hintergrund: Mit der 2014 verabschiedeten Richtlinie über die Angabe nicht-finanzieller Informationen (Richtlinie 2014/95/EU) mussten die unter den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen im Jahr 2018 erstmals darüber informieren, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf ihr Geschäftsergebnis auswirken sowie darüber, welche Auswirkungen diese Aspekte auf Mensch und Umwelt haben. Die Richtlinie gilt für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von mehr als 500 sowie für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind und im Durchschnitt auf konsolidierter Basis mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen. Damit unterliegen rund 11.700 Unternehmen den Berichtspflichten dieser Richtlinie.

1.2. Richtlinienvorschlag Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vor.

Zu den wesentlichen Änderungen der sogenannten CSR-Richtlinie gehört, dass der Anwendungsbereich im Hinblick auf die berichtspflichtigen Unternehmen erheblich ausgeweitet wird. Ab dem Geschäftsjahr 2023 sollen alle großen Kapital- und denen gleichgestellten Personengesellschaften zur Erweiterung des Lageberichts um eine nicht-finanzielle Berichterstattung verpflichtet werden. Es entfällt die Größengrenze für alle Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen). Für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) gelten die Berichtspflichten nicht, außer für börsennotierte KMU. Geplant ist jedoch, vereinfachte Berichtsstandards zu entwickeln, die KMU auf freiwilliger Basis anwenden können.

Die Europäischen Kommission führt zur Überarbeitung an, dass die derzeit von Unternehmen gemeldeten Informationen nicht den Bedürfnissen der Adressaten (Investoren, Zivilgesellschaft und andere) genügen. Mithin sollen die von den Unternehmen bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen vergleichbar, zuverlässig und für die Nutzer mittels digitaler Technologien leicht auffindbar und nutzbar sein. Vor diesem Hintergrund soll der Status von Nachhaltigkeitsinformationen dahingehend geändert werden, dass sie besser mit finanziellen Informationen vergleichbar werden.

Zudem soll die Abschlussprüfungsrichtlinie und die Abschlussprüfungsverordnung geändert werden, um die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen in deren Anwendungsbereich aufzunehmen. Schließlich soll die Transparenzrichtlinie geändert werden, um den Anwendungsbe-

reich der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten auf Unternehmen mit an geregelten Märkten notierten Wertpapieren auszuweiten und die Aufsichtsregelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dieser Unternehmen zu präzisieren.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 9. Juli 2021 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (BR-Drs. 548/21) im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Richtlinienentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

unternehmer nrw, **IHK NRW** und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** betonen die Notwendigkeit einer nachhaltigen Unternehmensführung und die gesamtgesellschaftliche Verantwortung, die die nordrhein-westfälische Wirtschaft wahrnimmt. Der **DGB NRW** betont seine Unterstützung für eine nachhaltige Gestaltung der Unternehmenspolitik und begrüßt insofern auch Rechenschafts- und Publizitätspflichten für Unternehmen zu Umwelt, Soziales und Menschenrechten.

unternehmer nrw führt einleitend aus, dass sowohl CSR- als auch Nachhaltigkeitsaktivitäten sowie die entsprechende Berichterstattung von großer Bedeutung sind. Insbesondere in den letzten Jahren hätten Unternehmen große eigene CSR-/Nachhaltigkeitsabteilungen eingerichtet bzw. eigene Maßnahmen ergriffen – vielfach im Kontext der Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Alles mit dem Ziel, die Ideen von CSR und Nachhaltigkeit sowie den sehr guten Ruf des außenwirtschaftlichen Engagements der NRW-Wirtschaft zu fördern, welche durch ihre lokale Präsenz wesentliche Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung auch an Auslandsstandorten leiste.

Im Hinblick auf die Überarbeitung der unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung als Bestandteil des sog. „Sustainable Finance Package“ unterstreicht **unternehmer nrw** die Impulswirkung, die sich aus nachhaltiger Finanzierung für den Kapitalmarkt ergeben könne. Daher unterstütze die NRW-Wirtschaft auch den Leitgedanken der Taxonomie, bei dem nachhaltige Investments, Pflichten für Investoren und Referenzwerte für eine kohlenstoffarme Wirtschaft nach bestimmten Kriterien festgelegt werden. Gleichzeitig sei hier aber auch Augenmaß gefordert, um den Wandel gleichrangig ökologisch zielführend, ökonomisch effizient und sozial verträglich auszugestalten.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** betonen, dass sich die Handwerksbetriebe traditionell stark für Nachhaltigkeit engagieren. Zugleich würden nur wenige Handwerksbetriebe bisher eine formelle Berichterstattung nutzen, um über ihr Engagement und die Auswirkungen auf ihre Geschäftsprozesse zu informieren - insbesondere da sich die Geschäftstätigkeit kleiner und mittlerer Betriebe des Handwerks überwiegend auf das regionale Umfeld beschränkt und deswegen andere Kommunikationskanäle nutzbar seien. Gleichwohl sei festzustellen, dass der Druck auf Unternehmen, über ihr Nachhaltigkeitsengagement zu informieren, in den letzten Jahren stetig gestiegen ist.

IHK NRW betont, dass Unternehmen durch CSR einen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften leisten und verantwortungsvolles Wirtschaften etwa ein Treiber für Innovation sein könne. Entscheidend sei hierbei die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für Unternehmen mit entsprechenden Freiräumen für die Wahrnehmung und Ausgestaltung unternehmensspezifischer Verantwortung, die von IHK NRW in ihrer Rolle als Netzwerkpartner im Zentrum für Wirtschaft und (digitaler) Verantwortung unterstützt wird. Bei internationalen Themen seien möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen erforderlich. Bei der Weiterentwicklung der Strategie sollte für deren Erfolg insbesondere eine praxisgerechte Umsetzung und auch die Perspektive kleiner und mittelständischer Unternehmen in den Blick genommen werden.

Der **DGB NRW** konstatiert, dass die Rechenschafts- und Publizitätspflichten für Unternehmen zu Umwelt, Soziales und Menschenrechten ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Arbeit von Arbeitnehmervertretern in Betriebs- und Aufsichtsrat sowie Gewerkschaften und auch eine unverzichtbare Voraussetzung für eine gesetzliche Regulierung zu mehr Verbindlichkeit sind.

Der Richtlinienvorschlag sei in mehrfacher Hinsicht eine deutliche Verbesserung der bislang geltenden Vorgaben der nicht-finanziellen Berichterstattung, mithin seien der deutlich erweiterte Anwendungsbereich der Berichtspflichten, welcher allerdings wirklich alle größeren Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform erfassen sollte, die Pflicht zur Veröffentlichung im Lagebericht und die progressive Definition der „doppelten Wesentlichkeit“ positiv.

Indes entsprechen die Richtlinienentwürfe nicht den gewerkschaftlichen Erwartungen. Die dringend notwendige Berichterstattung zu den sozialen Belangen hätte nach seiner Auffassung präzisiert werden müssen. Dies gelte etwa zu Angaben von Unternehmen zur Beachtung der Koalitionsfreiheit, zur Tarifbindung sowie zum Vorhandensein von Interessenvertretungen auf der Betriebs- oder Unternehmensebene. Gefordert wird darüber hinaus eine Verpflichtung der Geschäftsleitung, den Betriebsrat hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits vor Beendigung des Geschäftsjahres zu konsultieren und im Aufsichtsrat über die diesbezüglichen Ergebnisse zu berichten.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

2.2.1. Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Artikel 1)

Artikel 1 – Anwendungsbereich

unternehmer nrw, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** heben die erhebliche und mithin überproportionale Belastungswirkung für mittelständische Unternehmen durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs hervor. Demnach führe die Absenkung der Beschäftigtenzahl auf 250 verschiedenen Studien zufolge zu einer Erhöhung der Fallzahl der betroffenen Unternehmen um den Faktor 30 – bezogen auf die derzeit berichtspflichtigen Unternehmen. Damit würden in Deutschland mindestens 15.000 Unternehmen erfasst werden, in keinem anderen EU-Mitgliedsstaat wäre der Anstieg höher.

unternehmer nrw sieht die angedachte Ausweitung des Anwendungsbereichs sehr kritisch und fordert eine mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung. Die Richtlinie 2014/95/EU und das deutsche Umsetzungsgesetz beschränken demnach den Anwendungsbereich richtigerweise auf Unternehmen „von öffentlichem Interesse“ mit über 500 Beschäftigten. Die angedachte Regelung würde dagegen die Zahl der europaweit von der Richtlinie erfassten Unternehmen von ca. 11.700 Unternehmen auf ca. 49.000 erweitern.

Für die vorgesehene Ausweitung fehle es im Richtlinienentwurf zudem an einer stringenten Begründung. Hervorgehoben wird, dass der Ansatz der EU-Kommission – im Rahmen des Green Deal die Kapitalströme auf nachhaltige Investitionen zu lenken – für viele große Kapitalgesellschaften, die sich nicht über den Kapitalmarkt finanzieren, nicht greife. In Anbetracht der großen Herausforderungen bei den derzeitigen Transformationsprozessen sollten diese Unternehmen daher von zusätzlichen gesetzlichen Belastungen verschont werden.

Vor dem Hintergrund, dass der weit überwiegende Teil der Handwerksbetriebe in Nordrhein-Westfalen zu den kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Bilanzrichtlinie gehört, erwarten die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, dass sich beispielsweise im Bauhandwerk für Betriebe, die die Mitarbeiterzahl (deutlich) unterschreiten, die anderen beiden Kriterien aber erfüllen, nach den Berechnungen der Europäischen Kommission erhebliche Zusatzkosten ergeben. Sollten sich die Kosten tatsächlich durchschnittlich auf 25.000 Euro Umstellungs- und 75.000 Euro jährliche Kosten belaufen, wäre das angesichts der zugrundeliegenden Geschäftsmodelle und der regionalen Verankerung der Betriebe eine erhebliche, unverhältnismäßige Belastung.

Die Gleichbehandlung mit Aktiengesellschaften und anderen international tätigen Großunternehmen ist nach Ansicht des Handwerks insoweit verfehlt, als außer Acht gelassen wird, dass die Beziehungen zu Investoren – bei Handwerksbetrieben typischerweise Hausbanken – und Zivilgesellschaft im Falle der betroffenen Handwerksbetriebe gänzlich andere sind als in der Zielbeschreibung des Richtlinienvorschlags. Der Großteil der Handwerksunternehmen werde indirekt von der Erweiterung der Berichtspflichten betroffen sein, und zwar auch unabhängig von der Erarbeitung eines freiwilligen KMU-Standards.

Mit der Operationalisierung der Taxonomie und der Ausweitung der CSRD steige demnach die Nachfrage nach Unternehmensdaten im Hinblick auf die „Grünheit“ ihrer Wertschöpfung nochmals deutlich an. Das betreffe die EU-Förder- und Finanzierungsprogramme, die ab 2021 jeweils zu einem nicht unwesentlichen Prozentsatz zur Nachhaltigkeitswende beitragen sollen. Auch über Liefer- und Wertschöpfungsketten oder kreditbasierte Finanzprodukte werden Handwerksbetriebe indirekt unter den Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung fallen. So sollen Banken künftig Nachhaltigkeitsrisiken stärker in ihre Risikobewertung einbeziehen und die Nachhaltigkeit ihrer Geschäftstätigkeit offenlegen („Green Asset Ratio“). Dies werden sie, so die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, vermutlich nur tun können, wenn sie von den finanzierten Unternehmen entsprechende Daten erhalten. Zudem dürfte der Vorschlag zur Ausweitung der CSRD von ca. 11.000 auf 49.000 Unternehmen den indirekten Effekt auf Handwerksbetriebe noch verstärken, indem mehr Großunternehmen als zuvor zur Nachweisführung ihrer Nachhaltigkeit entsprechende Informationen ihrer Geschäftspartner in der Lieferkette einfordern.

IHK NRW führt aus, dass auch die mittelbaren Auswirkungen einzubeziehen sind, insbesondere die Zulieferbetriebe der von der geplanten Richtlinie betroffenen berichtspflichtigen Unternehmen würden mittelbar erfasst und erwarteten zusätzliche vertragliche Angabepflichten ihren Geschäftspartnern gegenüber. Aus Sicht der berichtspflichtigen Unternehmen sei es nachvollziehbar, dass diese zur Generierung nötiger Informationen auch ihre Zulieferer entsprechend vertraglich einbinden. Die Belange der Zulieferer aus dem Bereich der KMU seien jedoch von der EU-Kommission nicht berücksichtigt.

Moniert wird, dass die im Rahmen der Richtlinie 2014/95/EU in Erwägungsgrund 8 aufgenommene Erwartungshaltung der Kommission, dass die Berichtspflicht der großen Unternehmen von öffentlichem Interesse „...nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen führen“ sollte, schon seinerzeit nicht ausreichend war. Es fehlte eine entsprechende gesetzliche Regelung. Der europäische Gesetzgeber sollte deshalb die vielen tausend Zuliefererbetriebe und die Auswirkung der vorgeschlagenen Änderungsrichtlinie auf diese hin im Rahmen des aktuellen Rechtsetzungsverfahrens berücksichtigen.

Waren bislang die Informationsbedürfnisse des Kapitalmarktes der Grund für die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, sollen künftig jedoch unabhängig davon, ob die Unterneh-

men den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, diese zu einer umfangreichen Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Die Belastung für diese Unternehmen steige, ein etwaiger Nutzen, da der Kapitalmarkt nicht in Anspruch genommen wird, sei fraglich.

Nach Ansicht von IHK NRW erscheint der geplante Anwendungsbereich nicht angemessen und sollte in einer Überarbeitung verringert werden.

Zu berücksichtigen sei zudem, dass der geplante Anwendungsbereich grundsätzlich auch Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter erfasst, soweit die Schwellenwerte von Umsatz und Bilanzsumme überschritten werden. Je weniger Mitarbeiter ein Unternehmen hat, desto höher sei die zusätzliche durch die Berichtspflicht entstehende Belastung. Für die Erhebung der nötigen Daten, Analyse sowie Berichterstattung sind entsprechende Personalkapazitäten nötig – abgesehen von den dabei entstehenden Kosten.

Wenngleich einige Unternehmen, so IHK NRW weiter, die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichterstattungspflicht durch den Richtlinienvorschlag unterstützen, überwiege bei den meisten betroffenen Unternehmen jedoch eine sehr kritische Einschätzung im Hinblick auf die verbindliche Berichtspflicht und die dadurch entstehenden Kosten und den Aufwand. Im Ergebnis sollte unter Einbeziehung der unterschiedlichen Interessen der gewerblichen Unternehmen in Deutschland der Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs kritisch überprüft werden.

Wird die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes als Rechtfertigung zusätzlicher Berichtspflichten unterstellt, so sollte sich nach Auffassung von IHK NRW die Berichterstattungspflicht auch nur auf jene Nutzer beziehen, soweit von der Berichtspflicht nicht insgesamt abgesehen werden könne.

Im Hinblick auf die unternehmensinternen Ressourcen und die aufgezeigten überproportionalen Kosten und Aufwand sollte auch – unter Berücksichtigung der in den Jahren 2013/2014 auf europäischer Ebene geführten Diskussion – an der bisherigen Größenkategorie von über 500 Mitarbeitern bei kapitalmarktorientierten Unternehmen festgehalten werden.

Würde trotz der aufgezeigten zu erwarteten unverhältnismäßigen Belastungen an der Absenkung des Schwellenwertes für Mitarbeiter festgehalten werden, so sollten Erleichterungen für kapitalmarktorientierte KMU im Hinblick auf den Berichtsumfang berücksichtigt werden. Der genannte Schwellenwert von 500 Mitarbeitern sollte zudem auch weiterhin für die von der Berichtspflicht betroffenen Finanzunternehmen gelten.

Der **DGB NRW** unterstreicht zunächst, dass er sich immer dafür ausgesprochen habe, den Anwendungsbereich der nicht-finanziellen Berichterstattung rechtsformneutral auf alle großen Unternehmen sowie (größenunabhängig) auch auf Unternehmen auszuweiten, die in Branchen mit besonderen Risiken für die Verletzung von Arbeitnehmer- und Menschenrechten sowie der Natur operieren.

Insofern begrüßt der DGB NRW den Richtlinienvorschlag und zudem, dass die Kapitalmarktorientierung nicht mehr im Vordergrund steht. So wurde die bisherige Begrenzung des Anwendungsbereichs stets als unzureichend und unsystematisch kritisiert. Unverständlich bleibe jedoch, dass nicht-haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Stiftungen weiterhin nicht erfasst würden. Dies sei nicht nur aus wettbewerbspolitischer Sicht klar abzulehnen, sondern auch eine Privilegierung von eben jenen Unternehmenskonstruktionen, die weder der gesetzlichen Mitbestimmung noch der Geschlechterquote in Vorstand oder Aufsichtsrat unterliegen würden. So sei kein sachlicher Grund ersichtlich, warum beispielsweise der CO₂-Ausstoß einer Kommanditgesellschaft (mit natürlichen Personen als AnteilseignerInnen) oder die in ei-

nem Stiftungsunternehmen möglicherweise begangene Behinderung einer Betriebsratswahl weniger von öffentlichem Interesse sein sollte als das entsprechende Verhalten einer Aktiengesellschaft oder größeren GmbH.

Insofern fordert der DGB NRW, den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung über die von der Bilanzierungsrichtlinie erfassten Unternehmen hinaus auf alle größeren Unternehmen, ungeachtet ihrer Rechtsform, auszuweiten. Schließlich sollte im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen die Berichtspflichten auch für alle Unternehmen in Drittstaaten gelten, die im EU-Binnenmarkt tätig sind.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Der **DGB NRW** begrüßt die Änderung der Begrifflichkeit von „nicht-finanzielle Informationen“ hin zu „Nachhaltigkeitsberichterstattung“, da so nicht die Gefahr des Verständnisses einer vermeintlich hierarchischen Beziehung zwischen „finanziellen“ Informationen“ und „nicht-finanziellen Informationen“ entstehe.

Artikel 19a – Nachhaltigkeitsberichterstattung (und 29a)

Absatz 1

unternehmer nrw und **IHK NRW** fordern, das Wahlrecht zum Erhalt der separaten Nachhaltigkeitsberichterstattung beizubehalten.

unternehmer nrw lehnt die zwingende Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht ab. Die Unternehmen müssten die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Zeitpunkt der Lageberichterstattung vorziehen und ein Wahlrecht über die Form und Ort der Berichterstattung würde entfallen.

Da Kapitalgeber und Investoren nach den Grundsätzen der Lageberichterstattung gemäß Art. 19 Richtlinie 2013/34/EU als primäre Adressaten gelten und die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen für Investoren bei der Lageberichterstattung im Mittelpunkt steht, widerspreche das Konzept des Richtlinienvorschlags mit der Ausrichtung der Berichterstattung auf alle Stakeholder dieser Zielsetzung. Es sei kaum vorstellbar, die bisherige umfangreiche Berichterstattung vollständig in die Lageberichterstattung zu integrieren.

Die Verpflichtung zur Aufnahme der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht berge zudem das Risiko geringerer Transparenz im Vergleich zum Status quo. In der Praxis erstellten viele Unternehmen einen sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht. Werden die Inhalte dieser Berichterstattung durch eine verpflichtende Aufnahme in die Lageberichterstattung strengeren Vorschriften unterworfen, sei davon auszugehen, dass die inhaltlichen Transparenzpflichten durch die Ersteller deutlich restriktiver gehandhabt werden – auch um den Lagebericht nicht zu überfrachten und die Aussagekraft des Lageberichts zu wahren. Damit würde der Gehalt an Nachhaltigkeitsinformationen im Vergleich zum Status quo reduziert und das Transparenzziel konterkariert werden, so der Unternehmerverband.

IHK NRW führt aus, dass die vorgesehene verbindliche Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht auch bedingt durch unterschiedliche interne Strukturen bzw. unterschiedli-

che Unternehmensgrößen unterschiedlich gewertet wird. Zum einen wird die geplante verbindliche Integration in den Lagebericht als „herausfordernd“ angesehen, die dadurch entstehende „Gleichstellung“ der finanziellen mit der nicht-finanziellen (nunmehr: nachhaltigkeitsbezogenen) Berichterstattung grundsätzlich aber positiv. Zum anderen führe die Integration zusätzlicher nachhaltigkeitsbezogener Angaben in die Lageberichterstattung dazu, dass sich die Komplexität der Berichterstattung stark erhöhe. In den Lagebericht müssten künftig noch stärker Informationen aufgenommen werden, für die der Lagebericht als Teil der Finanzberichterstattung nicht vorgesehen ist.

Von der verbindlichen Integration in den Lagebericht werde mehrheitlich nicht zuletzt eine enorme zeitliche Herausforderung erwartet, mithin dadurch, dass die Erhebung der Verbrauchszahlen aus dem Energie- und Umweltbereich in der Regel erst Ende des ersten Quartals valide zur Verfügung steht und somit nicht im Lagebericht der Kapitalgesellschaften aufgenommen werden kann, der als Teil des Jahresabschlusses bereits in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, d. h. in der Regel zum 31.3., erstellt werden müsse.

Im Ergebnis sollte nach Ansicht von IHK NRW zumindest alternativ ein Wahlrecht für die Unternehmen aufgenommen werden, so dass die Unternehmen individuell entscheiden können, ob sie die geforderten Informationen durch einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht – und unabhängig von den Fristen des Lageberichts – erfüllen wollen.

Der **DGB NRW** begrüßt hingegen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht vorgenommen werden soll, wodurch ein weiter Schritt hin zu einer vollständig integrierten finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung und damit besseren Vergleichbarkeit beschrritten werde.

Absatz 2 (zugleich auch Artikel 29a Abs. 2)

IHK NRW konstatiert mit Blick auf die aktuell geltende Richtlinie, dass sich die derzeit rund 550 berichtspflichtigen Unternehmen frei entscheiden können, ob sie den Bericht nach eigener Vorstellung aufbauen oder sich bei der Strukturierung ihres Berichts an einem der offiziell anerkannten Rahmenwerke (u. a. GRI, DNK, CDP) orientieren wollen. Da diese freiwilligen Standards einen mit der CSRD vergleichbaren Kriterienkatalog umfassen, werden die betreffenden Unternehmen die Ausweitung der Inhalte als eher unkritisch ansehen.

In Anbetracht der Verdreifachung der Zahl künftig betroffener Unternehmen werde das Gros erstmals mit der Pflicht konfrontiert sein, einen Nachhaltigkeitsbericht zu verfassen. Im Sinne der neu erfassten Unternehmen plädiert IHK NRW für eindeutige Kriterien, die in allen drei Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Soziales und Governance keinen zusätzlichen Aufwand zur Taxonomie-Verordnung erzeugen, als auch für notwendige Praktikabilität der Anforderungen, die proportional zum Regelungszweck und zur Unternehmensgröße sowie der Erfahrung in der Berichterstattung ausgestaltet sein sollten.

Diese Pflichten aber pauschal auf eine erhebliche Zahl von Unternehmen auszuweiten, erschein IHK NRW in Anbetracht des Mehraufwandes in hohem Maße unverhältnismäßig. Denn der Entwurf der Kommission setze einen weitaus tieferen Einblick in die operativen Lieferketten sowie Produktionsverfahren voraus und macht daher nicht nur eine Anpassung, sondern eine Neuaufstellung der bisherigen Reporting-Strukturen nötig, für die der Gesetzgeber den berichtspflichtigen Unternehmen nur drei Monate Zeit einräumt.

Die Forderung der Kommission, die Ermittlung der dargelegten Informationen offenzulegen, werfe zudem die Frage auf, ob es zukünftig einer erweiterten technischen Ausstattung bedarf, um einzelne Aspekte quantitativ und qualitativ belegen zu können.

Der bisherige Artikel 19a räume dem Berichtersteller die Möglichkeit ein, gemäß der „Comply-or-Explain-Regel“ zu begründen, falls zu einem der erforderlichen nicht-finanziellen Aspekte keine Aussage getroffen wird. Diese Regelung sei gerade im Hinblick auf die deutliche Ausweitung der Berichtsinhalte weiterhin nötig, aber dem überarbeiteten Art. 19a nicht zu entnehmen und auch an anderer Stelle nicht deutlich. Dies gelte zudem, da der Gesetzgeber nun auch die Erläuterung immaterieller Vermögensgegenstände wie Patente verlangt (Absatz 3). Sofern es nicht nur um eine Aufzählung immaterieller Werte geht, die bereits im finanziellen Teil des Lageberichts stattfindet, sollten Unternehmen weiterhin das Recht erhalten, sich nur zu Aspekten zu äußern, die keinen Wettbewerbsnachteil erwarten lassen. Kritisch seien auch etwaige wettbewerbliche Folgen der Offenlegung, z. B. der Geschäftsstrategie, der Abgleich der Planungen mit tatsächlich Erreichtem oder den vermehrten qualitativen und quantitativen Aspekten.

unternehmer nrw konstatiert, dass der Berichtsumfang durch die Fokussierung auf Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf alle Nachhaltigkeitsaspekte deutlich erweitert wird. Dabei werde mit dem Ansatz des doppelten Wesentlichkeitsgrundsatzes von der Fokussierung auf Kapitalgeber und Investoren als die primären Adressaten der Lageberichte abgewichen. Ohne diese Fokussierung auf die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit fehle indessen eine aus der Finanzberichterstattung ableitbare Wesentlichkeitsanalyse zur Eingrenzung der Menge von Berichtsthemen. Damit werde die Aussagekraft und die Zuverlässigkeit der Finanzmarktinformationen gefährdet. Dies werde noch durch die verpflichtende Darstellung der Zukunftsstrategien und deren Langzeitentwicklungen auf die Nachhaltigkeitsaspekte verstärkt. Daher beurteilt unternehmer nrw die Aufführung von solchen Darstellungen im Lagebericht als kritisch.

Daher sollte eine Vorgabe zur Abschichtung der verschiedenen Berichtssphären nach der „Dynamic and nested materiality“ in der Richtlinie implementiert werden. Dies sehe zunächst eine rein finanzielle Betrachtung, gefolgt von der weitergehenden Sphäre der Wertschöpfung im Unternehmen vor, bevor sie mit der Betrachtung von Inside-out-Effekten schließen würde, die sich noch nicht in der Wertschöpfung des Unternehmens manifestiert haben. unternehmer nrw hält eine solche Abschichtung für eine geeignete Brücke zu internationalen Ansätzen, wie sie beispielsweise im Building-Blocks-Ansatz der International Federation of Accountants (IFAC) angeregt werden und damit eine Möglichkeit böten, internationale Ansätze in Einklang zu bringen.

Der **DGB NRW** begrüßt das Vorhaben, soziale und umweltpolitische Berichtserstattungen durch gesetzlich vorgegebene unternehmerische Berichtspflichten zu stärken, da damit ein wichtiger Beitrag geleistet werde zur gerechteren und nachhaltigeren Gestaltung des europäischen Wirtschaftssystem im Einklang mit den Zielen Nachhaltiger Entwicklung (SDGs). Insbesondere die ausdrückliche Aufnahme der Angaben über die sozialen Berichtsdimensionen im Richtlinien-text (anstelle einer bloßen Erwähnung in den Erwägungsgründen) wird begrüßt, da die Berichterstattung über soziale Belange bislang stark zwischen den jeweiligen Unternehmen variiert habe. Auch sei darauf zu achten, dass die Berichterstattung keinesfalls hinter die Vorgaben der Taxonomie-Verordnung der EU (Verordnung (EU) 2020/582) zurückfalle.

Indes sind die beschriebenen Berichtspflichten dem DGB NRW zufolge zu einseitig auf die ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Insgesamt sollten die Ziele und Maßnahmen von Unternehmen nicht nur im Einklang mit der ökologischen Dimension von Nachhaltigkeit und dem 1,5 Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens stehen, sondern auch die Beschäftigungssicherung und die Förderung von Guter Arbeit adressieren. Zudem dürften umweltpolitische Maßnahmen nicht zu Beschäftigungsverlusten oder einer Prekarisierung von Arbeitsbedingungen

führen, da solche Folgen akzeptanzgefährdend seien für den nachhaltigen Umbau der Wirtschaft.

Kritisiert wird das Fehlen von beschäftigungspolitischen Aspekten, der Beschreibungen von gesundheitlichen Gefahren und Sicherheitsrisiken im Kontext des Klimawandels und von Angaben zur Beachtung der Koalitionsfreiheit und Tarifbindung. Der DGB NRW fordert die europäischen Instanzen daher nachdrücklich auf, auch Gewerkschaften sowie die Akteure der Mitbestimmung (bspw. Betriebsräte, Mitglieder von Europäischen sowie SE-Betriebsräten und Arbeitnehmervertreter*innen im mitbestimmten Aufsichtsrat) als Stakeholdergruppen in den Fokus zu nehmen.

Aus Sicht des DGB NRW ist es positiv, dass das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit im Richtlinienentwurf präzisiert wird. So werde deutlich, dass Unternehmen sowohl darüber berichten sollen wie Nachhaltigkeitsfragen das Unternehmen betreffen als auch darüber, welche Auswirkungen die Unternehmenspolitik auf die Menschen und die Umwelt hat. Genauso positiv sei die die Vorgabe zur Berichterstattung über nachteilige Auswirkungen im Kontext der Lieferkette.

Absatz 2 lit. c) (Artikel 29a Abs. 2 lit. c))

unternehmer nrw plädiert für die Streichung der Verpflichtung, die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen zu beschreiben und die Zusammensetzung dieser Organe und der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme in Bezug auf den Berichtsprozess darzustellen. Dies stelle einen Eingriff in die Verwaltungsstruktur der Unternehmen dar und schaffe neue Verpflichtungen außerhalb der eigentlichen Berichtspflichten.

Der **DGB NRW** erachtet es dagegen als positiv, dass Unternehmen dazu angehalten sind, Ausführungen zur Rolle von Vorstand bzw. Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat im Kontext der Nachhaltigkeitspolitik – auch im Hinblick auf das Geschlechterverhältnis – zu tätigen.

Absatz 2 lit. d) u. e)

unternehmer nrw fordert, den verpflichtenden Berichtsumfang auf relevante sektorübergreifende Kennzahlen zu beschränken. Insbesondere im Sinne der Schaffung eines „global level playing field“ sollte die Berichterstattung über „Due-Diligence“ auf die international anerkannten Prinzipien der „human rights due diligence“ in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte angepasst werden.

Mit dem Richtlinienvorschlag werde ein neues Due-Diligence-Konzept zu Nachhaltigkeit eingeführt, welches in keinem der international führenden Standards enthalten ist. Die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze enthalten das Konzept der „human rights due diligence“. Auch das deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) enthält ein Konzept zu „menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten“, jedoch nicht zu Due-Diligence-Prozessen über Nachhaltigkeitsaspekte.

Absatz 7

Der **DGB NRW** spricht sich für eine explizite Berichterstattung in allen von der EU-Richtlinie erfassten Unternehmen aus. Eine Bündelung der Berichterstattung auf einer übergeordneten

Konzernebene könne demnach dazu führen, dass die soziale und ökologische Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit eines Tochterunternehmens von dessen Arbeitnehmer* innen und weiteren Stakeholdern nicht mehr trennscharf analysiert werden könne.

Zu beachten sei auch, dass eine Verschiebung der Wesentlichkeitsgrenze drohe, da deren Definition auf Ebene der Mutter- sowie der Tochtergesellschaften unterschiedlich sein könne, so dass eine ausschließlich konsolidierte Berichterstattung die Aussagekraft von Nachhaltigkeitsinformationen auf Ebene der Tochterunternehmen einschränken könne. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass sich die Berichterstattung über die Beachtung von Arbeitnehmer* innen- und Menschenrechten nicht in dem Maße zusammenfassen lasse, wie es bei bilanziellen Kennziffern möglich ist. Insoweit sei die nun vorliegende Vorgabe eine letztlich unzureichende Maßnahme, die im o. g. Sinne nachgeschärft werden sollte.

Artikel 19b - Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

IHK NRW und **unternehmer nrw** fordern bei der Erstellung von Standards eine internationale Perspektive und Harmonisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen, um die internationale Anschlussfähigkeit zu gewährleisten. Von großer Bedeutung sei die Kohärenz von Initiativen und Standards, da alle Anforderungen, Themen und Kennzahlen dieser Initiativen im Unternehmen abgebildet werden müssen und nicht kongruente Anforderungen zu großen Umsetzungsproblemen führten. Der **DGB NRW** lehnt die Kompetenzübertragung auf die private Organisation EFRAG ab.

unternehmer nrw lehnt die Ermächtigung zur Regelsetzung für die EU Kommission ab, da sie verkenne, dass mit den nationalen Umsetzungsprozessen passgenaue Lösungen getroffen wurden, welche den länderspezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen. In Deutschland sei dies durch das nationale Umsetzungsgesetz (CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz) und den Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 20 (DRS 20) erfolgt. Ein solches Modell wäre nur noch eingeschränkt denkbar, wenn die EU-Kommission durch einen delegierten Rechtsakt mit einem hohen Detaillierungsgrad Setzungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen würde. In diesem Zusammenhang sieht **unternehmer nrw** auch die Gefahr, dass im Wege der vorgesehenen Blankovollmacht für die EU-Kommission weitere Belastungen für Unternehmen entstehen können.

Ungeachtet der von der EU-Kommission zugesagten Berücksichtigung globaler Entwicklungen bei der Beschlussfassung zum EU-CSR-Standard, sieht der Unternehmerverband jedoch kritisch, dass hier mit Blick auf die angedachte europäische Vorreiterrolle und die angedachte Berücksichtigung europäischer Politikziele, regionale Alleingänge drohen. Dabei sei zweifelhaft ob mit dem geplanten Ansatz ein international anerkannter Nachhaltigkeitsstandard erreicht werden könne. Vielmehr seien im Kontext globaler wirtschaftlicher Beziehungen bürokratische Mehrbelastungen zu erwarten, da Unternehmen unnötigerweise neben dem europäischen Standard zusätzlich einen internationalen Standard umsetzen müssten. Auch bestünde die Gefahr, dass über internationale Standards herausgehende Vorgaben von den berichtspflichtigen Unternehmen eher als Compliance-Übung wahrgenommen würden. Es werde verkannt, dass auf internationaler Ebene bereits die Entwicklung eines internationalen Berichtsstandards über die IFRS-Foundation beschleunigt wird.

Für Unternehmen bestünden bereits heute zahlreiche Anforderungen aus diversen Standards (beispielsweise aus dem deutschen „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) und Rahmenwerken, die mit einem hohen Erfüllungsaufwand verbunden sind.

Die Standardisierung von Berichtspflichten ist aus Sicht der Unternehmensfinanzierung grundsätzlich zu begrüßen und erlaubt nach Ansicht von **IHK NRW** Unternehmen, bestehende Komplexitäten und Bürokratiekosten erheblich zu reduzieren. Insofern sei eine Konsistenz mit den bestehenden Berichtspflichten nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung sinnvoll, zumal Unternehmen, die nach der sog. CSR-Richtlinie 2013/34/EU bzw. künftig nach der CSRD und gleichzeitig nach der Taxonomie-Verordnung berichtspflichtig sind.

Dabei sollten die Kriterien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht über die Kriterien der Taxonomie-Verordnung hinausgehen, da letztere in der Anwendung bereits erheblichen Aufwand für viele Unternehmen erzeugt. Über den CSRD-Standard sollten keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt werden, da bereits bei der Anwendung der Taxonomie-Kriterien mit großem Aufwand für die Unternehmen zu rechnen ist.

Da die Kriterien für Soziales und Unternehmensführung im Rahmen der Taxonomie noch nicht entwickelt wurden, sollte sich der Zeitplan für die Entwicklung des CSR-Standards zudem an der Erweiterung der Taxonomie ausrichten.

Für Unternehmen, deren Aktivitäten eine solche Anpassung an internationale Nachhaltigkeitsstandards nicht erfordern, könnte eine solche Annäherung der Standards jedoch zu zusätzlichen Anforderungen führen, die daher zu vermeiden sind.

Die geplante dreijährige Überprüfung der delegierten Rechtsakte bzw. Standards begegnet Bedenken. Im Zweifel müssten die betroffenen Unternehmen alle drei Jahre Anpassungen an den internen Erhebungs- und Berichtsstrukturen vornehmen, was im Hinblick auf die geplanten Berichtsinhalte nicht erforderlich erscheine.

Der **DGB NRW** fordert nachdrücklich, die Kriterien der Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem demokratischen und demokratisch legitimierten Prozess zu erarbeiten. Gefordert wird, dass die Berichtsanforderungen hinsichtlich der Sozialen- und Umweltbelange bereits in der Richtlinie so detailliert und präzise wie möglich formuliert werden, um so den diesbezüglichen diskretionären politischen Handlungsspielraum von nicht-staatlichen Standardsetzern so weit wie möglich einzugrenzen.

Es sollte demnach unbedingt sichergestellt werden, dass in der nachgelagerten Arbeit zur Präzisierung der politisch festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch Vertreter*innen der Zivilgesellschaft sowie der Gewerkschaften einbezogen werden. Zu begrüßen sei daher eine von EU finanzierte, tripartite Zusammensetzung der entsprechenden Governance-Strukturen aus Vertreter*innen von Wirtschaft, Gewerkschaften und NGOs.

Positiv bewertet der DGB NRW indessen, dass hinsichtlich der sozialen Faktoren u.a. ausdrücklich auch die "International Labour Organization's Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and the ILO fundamental conventions" genannt werden. Diese Auflistung sollte jedoch um weitere wichtige internationale Standards wie z. B. die OECD Guidelines für multinationale Unternehmen (die zwar in Erwägungsgrund 39, nicht aber im Richtlinien text Erwähnung finden) ergänzt werden. Zu überlegen sei demnach auch, weit entwickelte Branchenstandards wie z. B. den FSC¹ oder den PEFC² zur nachhaltigen Holzwirtschaft aufzulisten.

¹ Forest Stewardship Council.

² Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes.

Artikel 19c – Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen die Ankündigung der EU-Kommission, ein barrierearmes und auf Freiwilligkeit basierendes, praxisorientiertes KMU-Instrument zu entwickeln mit Fokus auf praktikable Lösungen unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße. So sei ein solches Instrument insbesondere für KMU, inklusive Handwerksbetriebe, die aus eigenem Interesse eine nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung vornehmen wollen – z.B. aus Marketing-Gesichtspunkten, Kundenerwartungen oder aufgrund von Anforderungen, die sich aus der Lieferkette ergeben – erforderlich.

Dieses KMU-Instrument werde indes nur erfolgreich sein, wenn es gelingt, den administrativen Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Das Zurückgreifen auf Sekundärdaten, die im Rahmen anderer Erhebungen oder Zertifizierungen bereits gesammelt wurden, könnte den bürokratischen Aufwand erheblich senken („Once-only-Prinzip“). Auch eine Automatisierung mithilfe von Software-Lösungen und KI sollte erwogen werden. So könnten auch kleinere Unternehmen und damit auch Handwerksbetriebe bei Bedarf über ihr Nachhaltigkeitsengagement an interessierte Kreise berichten, ohne mit zu viel Bürokratie belastet zu werden.

IHK NRW betont, dass das Ziel der Standardisierung der Berichterstattung nur erreicht werden könne, wenn es die betroffenen Unternehmen nicht überfordere. Daher seien nicht nur eindeutige Berichtsstandards, die in allen drei Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Soziales und Governance keinen zusätzlichen Aufwand zur Taxonomie-Verordnung erzeugen, erforderlich, sondern auch die notwendige Praktikabilität der Anforderungen, die proportional zum Regelungszweck und Unternehmensgröße ausgestaltet sein sollten. Ein proportionaler Berichtsstandard für KMU biete, insoweit er den Anforderungen möglicher Investoren genügt, Chancen für die Unternehmensfinanzierung.

Hierbei sei es nötig, dass der geplante Branchen-Standard auf freiwilliger Basis und nicht verpflichtend für alle berichtspflichtigen Unternehmen umgesetzt wird. Grundsätzlich sollte ein Branchen-Standard nur wenige herausragende Kennzahlen enthalten und nur für besonders energieintensive bzw. emissionsintensive Branchen entwickelt werden.

unternehmer nrw lehnt die in einem weiteren Schritt vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereichs auf kapitalmarktorientierte KMU mit neuen separaten KMU-Standards ab. So sei dieser Vorschlag nicht mit dem „Think small first“-Ansatz kompatibel und nur 1.059 Unternehmen durch diese Regelung nach dem Impact Assessment betroffen. Ein eigener europäischer Berichtsstandard sei damit unverhältnismäßig. **unternehmer nrw** fordert daher, anstelle eines neuen KMU-Standards in der Richtlinie verbindliche Erleichterungen für alle KMU vorzusehen.

Der **DGB NRW** fordert, dass auch nicht börsennotierte KMU mit einbezogen werden, sofern diese in Branchen mit besonderen Risiken für die Verletzung von Arbeitnehmer- und Menschenrechten sowie der Natur operieren (wie etwa landwirtschaftliche Produktion, Bekleidungs- und Schuhwarenherstellung sowie Bergbau von Mineralien und Gesteinen).

Artikel 19d – Einheitliches elektronisches Berichtsformat

IHK NRW und **unternehmer nrw** betonen, dass die Einführung der elektronischen Berichtspflicht technisch, kostenseitig und organisatorisch anspruchsvoll und der Zeitplan zur Einführung fraglich sei.

unternehmer nrw moniert zudem, dass im Ergebnis die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der Finanzberichterstattung angeglichen werden soll und damit die Flexibilität der Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich eingeschränkt werde.

So sei die Einführung des ESEF mit viel Aufwand verbunden gewesen, da neben der Etikettierung insbesondere die formale und technische Erstellung der zu hinterlegenden XHTML-Dateien problematisch waren. Durch den engen Zeitplan und der späten Klarheit über die Berichtsinhalte sei die Umsetzung des ESEF in fast 15.000 weiteren Unternehmen nach Auffassung des Unternehmerverbandes eine große Belastung.

IHK NRW führt aus, dass das einheitliche europäische Berichtsformat für die vom Anwendungsbereich der geplanten CSR-Richtlinie erfassten Unternehmen für deren gesamten Jahresabschluss und nicht nur für den sog. Nachhaltigkeitsbericht gelten soll und mahnt, dass Unternehmen ihre Abschlüsse künftig im XHTML-Format erstellen und ihre Nachhaltigkeitsdaten inklusive der Angabepflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung nach einem digitalen Kategorisierungssystem nach Maßgabe der ESEF-Verordnung mit „tags“ markieren müssten. Die Belastung, die für die betroffenen Unternehmen durch diese Formatvorgabe entstehen wird, bewertet IHK NRW als nicht angemessen.

Die Jahresabschlüsse der vom Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie erfassten Unternehmen werden demnach bereits offengelegt und sind für Interessierte einsehbar. Daher erscheine eine darüberhinausgehende Maschinenlesbarkeit im Hinblick auf den Nutzen weniger und die Kosten vieler kaum zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass diese Belastungen auch Unternehmen treffen würden, die gar nicht kapitalmarktorientiert sind. IHK NRW plädiert daher dafür, dass die Einrichtung grundsätzlich in einem Standard-Datenformat zulässig sein soll (z. B. Word/PDF). Daher sollte von der verpflichtenden Etikettierung des Berichtsinhalts sowie der Angaben aus der Taxonomie-Verordnung grundsätzlich Abstand genommen werden.

Der **DGB NRW** bewertet positiv, dass die Nachhaltigkeitsberichte in einem elektronischen Format maschinenlesbar gemacht werden.

Artikel 20 Abs. 1 lit. g) – Erklärung zur Unternehmensführung

Der **DGB NRW** begrüßt die Stärkung der Diversity-Berichterstattung für börsennotierte Unternehmen durch die obligatorische Berichterstattung zu Gender-Fragen, wenngleich dies aber nicht ausreiche. Vielmehr bedürfe es konkreter Zahlen über die Geschlechterverteilung in den einzelnen Bereichen, unabhängig von vorliegenden Gender-Konzepten. Weiter begrüßt wird, dass die Berichterstattung zu diesen Aspekten in die Nachhaltigkeitsberichterstattung integriert werden kann. Indes wird zugleich das Unverständnis darüber bekräftigt, dass Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderung nicht in die Pflichtberichterstattung einbezogen werden.

Artikel 34 – Allgemeine Anforderungen bei Abschlussprüfung

unternehmer nrw und **IHK NRW** plädieren dafür, auf eine verpflichtende Prüfung zu verzichten.

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** ist die Beibehaltung des Mitgliederstaatenwahlrechts in bei der Prüfpflicht sinnvoll, da den Mitgliedstaaten somit Flexibilität eingeräumt und eine kostenintensive Prüfpflicht vermieden wird.

Der Richtlinienvorschlag sehe eine Prüfpflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, wonach der Abschlussprüfer – zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit („limited assurance“) – eine externe Prüfung vornehmen soll. Damit unterliege die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Bilanzprüfung. Die CSRD sieht dazu die Verabschiedung eines Prüfungsstandards für Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen delegierten Rechtsakt nach Art. 3 Abs. 12 CSRD vor. Demgegenüber sah Art. 19a Abs. 6 Richtlinie 2013/34/EU vor, dass die Mitgliedstaaten ein Wahlrecht haben. Sie können eine Bestätigung der nicht-finanziellen Erklärung durch einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen vorsehen, müssen dies aber nicht. Die Einführung einer verpflichtenden Prüfung mit „reasonable assurance“ oder eines dahingehenden mittel-/langfristigen Automatismus sei in keinem Fall sinnvoll. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzaufwand für die Bereitsteller führen, insbesondere hinsichtlich der weiterführenden Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht.

IHK NRW führt aus, dass die geplante Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über Nachhaltigkeitsinformationen von den Unternehmen unterschiedlich bewertet wird. Während von manchen Unternehmen eine solche Prüfung als erforderlich erachtet werde, um Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit sicherzustellen, wird von vielen anderen Unternehmen der konkrete Mehrwert einer solchen Prüfung in Abwägung zu den zu erwarteten Kosten in Frage gestellt und eine verbindliche Prüfung abgelehnt. **IHK NRW** plädiert daher dafür, auf eine verpflichtende Prüfung zu verzichten und es den Unternehmen, die in dieser einen Mehrwert sehen, zu überlassen, diese durchzuführen.

Der **DGB NRW** betont, dass zunächst noch akzeptiert werden könne, dass die Prüfung für den angedachten Übergangszeitraum bis zur Entwicklung EU-spezifischer Prüfungsstandards auf der Basis einer begrenzten Sicherheit erfolgen soll. Für eine Übergangszeit spreche zudem die notwendige fachliche Ausbildung der PrüferInnen. Allerdings sei aufgrund der Interdependenzen von quantitativer und qualitativer Information auf die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses mittelfristig eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit zwingend erforderlich. So sei ein weiteres Nebeneinander von in unterschiedlicher Tiefe geprüften Daten so wie bisher für die Tragweite von unternehmerischen Entscheidungen nicht belastbar.

Artikel 51 – Sanktionen

IHK NRW hält die vorgesehenen Sanktionen für nicht angemessen. Eine sog. „Prangerwirkung“ gehe über die notwendige Sanktionierung hinaus.

Der **DGB NRW** hingegen begrüßt, dass das Sanktionsregime der Bilanz-Richtlinie auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstreckt sowie deutlich präzisiert und ausgeweitet werden soll.

2.2.2. Änderung der Richtlinie 2004/109/EG

Die angedachten Ausweitung des Bilanzzeids auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird **IHK NRW** zufolge von den Unternehmen unterschiedlich bewertet - im Ergebnis sollte von einer derartigen Ausweitung aber abgesehen werden.

2.2.3. Umsetzung (Artikel 5 und 6)

IHK NRW und **unternehmer nrw** kritisieren die vorgesehene Umsetzungsfrist der Richtlinie bzw. die Anwendungsfrist der neuen Berichtsvorgaben als zu kurz bemessen. So sei gerade die Vorgabe für das Geschäftsjahr 2023 problematisch, da der EU-CSR-Standards erst Ende Oktober 2022 zur Verfügung stehen, aber bereits ab dem 1.1.2023 für die für den Nachhaltigkeitsbericht zu erhebenden Informationen Grundlage sein soll. Eine Implementierung neuer Berichtsprozesse mit komplexen Anforderungen, gerade für Unternehmen die erstmalig von dieser Berichtspflicht erfasst werden, sei in diesen wenigen Monaten nicht darstellbar. So müssten hierzu erst entsprechende Strukturen in Form hierzu qualifizierter Mitarbeiter, entsprechender Systeme und Prozesse aufgebaut werden. Insofern fordern sie einen großzügigeren Umsetzungszeitraum.

unternehmer nrw moniert zudem, dass durch diese Vorgaben Anforderungen an die berichtspflichtigen Unternehmen gestellt werden, die nicht erfüllbar seien. Viele der Unternehmen, die neu unter die Berichtspflichten fallen, hätten keine personellen Kapazitäten, um Beschäftigte allein mit dem Aufbau der Prozessstrukturen und der Generierung der Daten und Erstellung der Berichte zu betrauen. Insgesamt sieht unternehmer nrw massive Belastungen auf die Unternehmen zukommen und die Gefahr von unbefriedigenden Berichterstattungen.

IHK NRW moniert, dass die EU-Kommission die durch die Covid-19-Pandemie bestehenden zusätzlichen Belastungen und insofern das bestehende Entlastungsbedürfnis nur auf die kapitalmarktorientierten Unternehmen unter 250 Mitarbeitern bezieht und nicht auch für größere Unternehmen. Im Kontext von entstehenden Mehrbelastungen für mind. 15.000 Unternehmen allein in Deutschland und mehr als 3.000 Unternehmen in Nordrhein-Westfalen durch den Richtlinienvorschlag scheint eine zeitliche Verschiebung für alle betroffenen Unternehmen dringend erforderlich.

Weitere Anmerkungen

Aus Sicht des **DGB NRW** ist es zwingend erforderlich, den vorliegenden Richtlinienvorschlag mit dem angekündigten Richtlinienentwurf zur nachhaltigen Corporate Governance zu synchronisieren. Insbesondere Vorgaben für die in Deutschland gesetzlich vorgegebene Nachhaltigkeitsorientierung der Vorstandsvergütung sollten auf Informationen beruhen, die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu veröffentlichen sind. Zudem erscheine es sinnvoll, die Berichtsanforderungen an menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in der Lieferkette mit den Vorgaben der genannten EU-Richtlinie und den vorhandenen nationalen Regelwerken wie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu synchronisieren. Weiterhin müsse sichergestellt sein, dass die Standards sozialer Belange nicht schwächer sein dürfen als die zukünftigen Kriterien der sozialen Taxonomie.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen einer Überprüfung mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft nach § 6 Abs. 5 MFG NRW unterzogen.

Sie begrüßt grundsätzlich die Initiative der EU-Kommission, die o.g. Richtlinien im Sinne einer besseren Implementierung bzw. Konkretisierung der unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung zu überarbeiten.

CSR und Nachhaltigkeitsaktivitäten sowie die entsprechende Berichterstattung haben einen hohen Stellenwert für die Wirtschaft und gewinnen auch für kleine und mittlere Unternehmen an Bedeutung, wenngleich die Belastung für KMU durch entsprechende Berichtspflichten angesichts der zugrundeliegenden Geschäftsmodelle zunehmend steigt.

Insbesondere mit Blick auf die erhebliche und mithin unverhältnismäßige Belastungswirkung für mittelständische Unternehmen und vor dem Hintergrund, dass ein Gros der Unternehmen erstmals mit der Pflicht konfrontiert wird, einen Nachhaltigkeitsbericht zu verfassen, ist eine hohe Praktikabilität der Anforderungen, die proportional zum Regelungszweck und zur Unternehmensgröße ausgestaltet sind, unerlässlich.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden deutlichen bürokratischen Mehrbelastung der von dem Regelungsentwurf umfassten Unternehmen plädiert die Clearingstelle Mittelstand dafür,

- den Anwendungsbereich der Richtlinie zu verringern und damit mittelstandsfreundlicher auszugestalten.
- die Umsetzungsfrist zur Umstellung auf die neuen, komplexen Berichtsprozesse zu verlängern.
- die Kohärenz von Initiativen und Standards, insbesondere mit Blick auf Anforderungen und Kennzahlen zu gewährleisten. Hierbei sollte auch der Rückgriff auf Sekundärdaten ermöglicht werden.
- bei der Erstellung der Standards eine internationale Perspektive und Harmonisierung mit anerkannten Prinzipien der Nachhaltigkeitsberichterstattung und damit eine internationale Anschlussfähigkeit sicherzustellen.
- auf eine verpflichtende Prüfung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verzichten.
- das Wahlrecht zum Erhalt der separaten Nachhaltigkeitsberichterstattung beizubehalten.
- die Kriterien der Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem alle Stakeholder umfassenden Prozess zu erarbeiten.
- die Einreichung des Abschluss- und Lageberichts auch in einem Standard-Datenformat zuzulassen.